

STADION

ORDNUNG

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Stadionordnung gilt an Spieltagen (Stadionöffnung bis -schließung) – in Verbindung mit den einschlägigen nationalen oder lokalen Gesetzen – für alle Besucher:innen, die die Fanzone Nonntal und das Stadiongelande im Zusammenhang mit der Übertragung einzelner Spiele der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2024 (im Folgenden "UEFA EURO 2024™") besuchen.

1.2. Das Hausrecht betreffend das Veranstaltungs- und Stadiongelande, auf welches in dieser Stadionordnung (im Folgenden das "Stadion") Bezug genommen wird, wird durch die zuständige und berechtigte Stelle (im Folgenden "Hausrechtsinhaber") durch oder in Übereinstimmung mit dieser Stadionordnung ausgeübt.

1.3. Das Stadion umfasst alle geschlossenen Bereiche, welche angrenzend und innerhalb des Veranstaltungs- und Stadiongelandes liegen, einschließlich sämtlicher Einrichtungen, die zum Veranstaltungs- und Stadiongelande gehören, wie unter anderem der Vorplätze sowie Ein- und Ausgänge.

1.4. Diese Stadionordnung und die Liste der verbotenen Gegenstände sind im Ein- und Ausgangsbereich ausgeschildert.

1.5. Diese Stadionordnung und die Liste der verbotenen Gegenstände ersetzen für den Zeitraum von Stadionöffnung bis -schließung, vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften und sofern von dem Hausrechtsinhaber nicht anders mitgeteilt wird, die Stadionordnung und die Liste der verbotenen Gegenstände des Stadions, die für andere Spiele und/oder Veranstaltungen gelten.

1.6. Die Besucher:innen stimmen der Einhaltung dieser Stadionordnung zu, wenn sie das Stadion betreten. Jede Person erkennt diese Stadionordnung beim Betreten des Stadions als verbindlich an. Zusätzlich zu dieser Stadionordnung können ergänzende, von dem Hausrechtsinhaber erlassene Vorschriften für das Verhalten im Stadion gelten.

1.7. Diese Stadionordnung kann auch durch die jeweils zuständige Sicherheitsbehörde, wie unter anderem der Polizei, durchgesetzt werden.



2. Zutritt

2.1. Der Zutritt zum Stadion ist nur gegen Vorlage eines Tickets, eines Zutrittsbändchens oder einer Akkreditierung für jede einzelne Person, unabhängig vom Alter, möglich. Das Ticket, das Zutrittsbändchen oder die Akkreditierung muss beim Einlass und innerhalb des Stadions auf Verlangen einer von dem Hausrechtsinhaber beauftragten Person (im Folgenden "Beauftragte Person") oder berechtigten Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) zur Kontrolle vorgelegt werden. Auf Verlangen ist ein Identitätsnachweis in Form eines offiziellen Ausweisdokumentes vorzulegen, um die Identität der Person abzugleichen. Die Verweigerung der Kooperation hat zur Folge, dass der Zugang zum Stadion verwehrt oder die betroffene Person aus dem Stadion verwiesen wird.

2.2. Inhaber:innen eines Tickets, Zutrittsbändchens oder einer Akkreditierung, die das Ticket, Zutrittsbändchen oder die Akkreditierung aus illegalen/unautorisierten Quellen erhalten haben, wird der Zutritt zum Stadion verwehrt oder werden aus dem Stadion verwiesen.

2.3. Jeder Person, die ein Ticket oder Zutrittsbändchen unberechtigt nutzt oder mit einem bereits bestehenden Stadionverbot (national / international) belegt ist, wird der Zutritt zum Stadion verweigert oder aus dem Stadion verwiesen und das Ticket oder Zutrittsbändchen verliert seine Gültigkeit oder wird anderweitig ungültig gemacht.

2.4. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Stadion nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen gestattet. Die erwachsene Begleitperson muss ebenfalls im Besitz eines Tickets oder eines Zutrittsbändchens sein.

3. Persönliche Kontrollen

3.1. Jede Person, die das Stadion betritt ist verpflichtet, ihr Ticket, das Zutrittsbändchen oder ihre Akkreditierung einer Beauftragten Person oder zuständigen Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) vorzuzeigen, sofern diese es verlangt.

3.2. Jede qualifizierte, Beauftragte Person oder zuständige Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) ist berechtigt – auch mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln – jede Person und ihre persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Rucksäcke) beim Betreten des Stadions oder während sich die Person im Stadion befindet, zu durchsuchen, insbesondere bezüglich des Besitzes von Waffen oder anderen verbotenen Gegenständen gemäß Ziffer 5.

3.3. Jede qualifizierte, Beauftragte Person oder zuständige Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) ist berechtigt, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, zu prüfen, ob Personen ein Risiko oder eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen, insbesondere weil sie Alkohol oder Drogen konsumiert haben (z.B. durch stichprobenartig durchgeführte Alkoholtests bei Personen, die sichtbar berauscht sind oder andere Verhaltensauffälligkeiten aufweisen).

3.4. Verbotene Gegenstände gemäß Ziffer 5 werden entweder von einer Beauftragten Person in Verwahrung genommen oder müssen, wenn möglich, von dem/der Besitzer:in an einer Gepäckabgabestelle abgegeben werden. Die Beauftragten Personen sind befugt, die Aufbewahrung bestimmter Gegenstände in der Gepäckabgabestelle zu verweigern; in solchen Fällen ist der/die jeweilige Besitzer:in eingeständig für die sichere Verwahrung außerhalb des Stadions verantwortlich. Ist der Besitz der betreffenden Gegenstände im Einzelfall bereits strafbar/ordnungswidrig, erfolgen ggf. weitere Maßnahmen durch die zuständige Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei). Unter der Voraussetzung, dass diese verbotenen Gegenstände nicht für strafrechtliche Ermittlungsverfahren notwendig sind, können diese nach



Wegfall der Voraussetzungen für die Verwahrung/Beschlagnahmung gegen Erstattung der durch die Verwahrung/Beschlagnahmung entstandenen Kosten zurückgegeben sowie spätestens nach einer Frist von vier Wochen auf Kosten des/r jeweiligen Besitzer:in zurückgegeben oder vernichtet werden. Der Hausrechtsinhaber, Beauftragte Personen und/oder andere berechnigte Dritte haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände.

3.5. Personen, die sich nicht an die Stadionordnung halten oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, erhalten keinen Zutritt zum Stadion oder werden aus dem Stadion verwiesen. Dies gilt unbeschadet anderer Maßnahmen, die gegen diese Personen ergriffen werden können.

4. Verhalten innerhalb des Stadions

4.1. Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen:

- a. sich so verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – soweit dies nach den Umständen vermeidbar ist – behindert oder belästigt wird und keinen Sachschaden verursachen;
- b. den Anweisungen einer Beauftragten Person oder einer zuständigen Sicherheitsbehörde, wie der Polizei, der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste, Folge leisten;
- c. alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore freihalten. Diese dürfen weder verstellt noch in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden. Des Weiteren dürfen Fluchttüren bzw. -tore nur im Notfall geöffnet werden;
- d. sich im zugewiesenen Bereich aufhalten, es sei denn, sie wird von einer Beauftragten Person oder einer zuständigen Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) aus Sicherheits- oder anderen operativen Gründen dazu aufgefordert;
- e. wenn sie von einer Sachbeschädigung oder einem Unfall jeglicher Art Kenntnis erlangen, unverzüglich eine Beauftragte Person oder zuständige Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) informieren;
- f. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern entsorgen und dürfen diese nicht achtlos wegwerfen, sondern achten auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien.

4.2. Des Weiteren ist es untersagt:

- a. beleidigende, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche, sexistische, religiöse, politische oder andere illegale/verbotene Botschaften zu äußern, zur Schau zu stellen oder zu verbreiten;
- b. auf oder über Strukturen und Einrichtungen zu klettern, die nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind;
- c. ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten, Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren oder Bereiche, die nicht für Besucher:innen zugelassen sind (z.B. den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d. Gegenstände oder Flüssigkeiten aller Art zu werfen;
- e. ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Hausrechtsinhabers oder anderer berechtigter Dritter Waren oder Tickets zu verkaufen oder Material (einschließlich gedrucktes Material) oder Gegenstände zu verteilen;



- f. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- h. alkoholisiert zu sein, unter Drogeneinfluss zu stehen und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken;
- i. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, zu zünden oder abzuschießen;
- j. gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen;
- k. sich auf die Sitze in den Zuschauerbereichen zu stellen;
- l. zu rauchen - einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten (einschließlich erhitzte und nicht verbrennende Tabakerzeugnisse) - und der Verbrennung von Tabakerzeugnissen, es sei denn, es ist nach geltendem Recht in ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet;

4.3. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Verbote liegt auch dann vor, wenn eine Person zu einer verbotenen Handlung einer anderen Person Beihilfe leistet oder eine andere Person zu einer verbotenen Handlung anstiftet.

4.4. Weitere außergewöhnliche Anforderungen können gestellt werden, um Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

5. Verbotene Gegenstände

5.1. Die folgenden Gegenstände dürfen nicht ins Stadion mitgebracht werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vom Hausrechtsinhaber genehmigt:

- a. Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände (bspw. Messer, die nicht unter den Waffenbegriff fallen), die geeignet sind oder modifiziert werden können um, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind;
- b. Gassprühdosen oder -flaschen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (ausgenommen sind Transportboxen für medizinisch notwendige Geräte, sofern diese nicht die Maße gemäß lit. q überschreiten);
- c. Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, -bomben, -töpfe, -fackeln und/oder sämtliche andere pyrotechnischen Gegenstände - jeweils einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
- d. brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material und leicht entflammbare Gegenstände (Ersatzbatterien/Akkus, ausgenommen tragbare Ladegeräte für Mobiltelefone, die ähnlich groß oder kleiner sind als das Mobiltelefon selbst);
- e. Passivbewaffnung oder Schutzwaffen bzw. -kleidung (z.B. Motorradhelme, Schutzschuhe, Körperprotektoren, Quarzsandhandschuhe, Gesichtsmasken) sowie Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;



- f. Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern oder Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden (z.B. Sturmhauben, Vermummungsmaterial, etc.);
- g. unbemannte Luftfahrssysteme jeglicher Art z.B. Drohnen und Modellflugzeuge;
- h. diskriminierendes, rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, radikal politisches, nationalsozialistisches oder religiöses sowie politisches Propagandamaterial und gleichzusetzende Gegenstände aller Art (z.B. Kleidungsstücke, Schilder, Banner, etc.);
- i. Alkohol, Drogen oder andere Betäubungsmittel;
- j. Flüssigkeiten (z.B. Nachfüll-Liquids für E-Zigaretten, Getränke aller Art, etc.) und Speisen aller Art (einschließlich Obst, z.B. Äpfel, Bananen, Orangen, etc.) mit Ausnahme von Bedarfen aufgrund medizinischer Notwendigkeiten (diese müssen dem Hausrechtsinhaber vorher mitgeteilt werden);
- k. Glasbehälter, Flaschen (auch PET- und Kinderflaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- l. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder PVC (oder vergleichbar flexiblen Materialien bestehen) oder länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 1 Zentimeter ist;
- m. Spruchbänder, Doppelhalter, Banner und Fahnen größer als 2,0 x 1,5 Meter sowie größere Mengen von Papier oder Papierrollen und Konfetti, Ballons;
- n. jegliche werbenden, kommerziellen, ideologischen oder politischen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole, Schriftstücke, Zeichnungen, Fahnen und Flugblätter;
- o. Fotokameras/ -apparate, Videokameras sowie sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung und Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stative und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive, Selfie-Sticks, etc.), sofern ohne Genehmigung;
- p. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwägen, etc.;
- q. Taschen aller Art (z.B. Rucksäcke, Papiertüten, Stoff-, Plastik- und Turnbeutel, etc.), die größer als das Format DIN A4 (Höhe 297 mm, Breite 210 mm, Tiefe 210 mm) sind;
- r. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megafone, gasbetriebene Hörner und Druckluftfanfaren sowie weitere Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung, wie z.B. Trillerpfeifen, Fanfaren, Vuvuzelas;
- s. Laser-Pointer;
- t. Stockschirme;
- u. Tiere mit Ausnahme von Assistenztieren;
- v. sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion oder andere Personen zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen, sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können.

5.2. Der Hausrechtsinhaber kann weitere Verbote aussprechen, die dann vor Ort zusätzlich ausgehängt und befolgt werden müssen.

5.3. Im Falle von Zweifeln in Bezug auf Gegenstände, die in das Stadion gebracht werden, muss eine Beauftragte Person in Abstimmung mit der zuständigen Sicherheitsbehörde (z.B. Polizei) die Entscheidung darüber treffen, welche Gegenstände in Übereinstimmung mit der Stadionordnung erlaubt sind.

6. Verstoß gegen die Stadionordnung

6.1. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann jeder Verstoß gegen die Stadionordnung folgende Strafen nach sich ziehen:

- a. Verweis aus dem Stadion und Erstattung einer Anzeige bei der Polizei;
- b. ein Stadionverbot für die gesamte oder einen Teil der Dauer der UEFA EURO 2024™;
- c. die Annullierung des Tickets, des Zutrittsbändchens oder der Akkreditierung in Besitz der zuwiderhandelnden Person für das Spiel sowie alle weiteren Tickets, Zutrittsbändchen oder Akkreditierungen für andere UEFA EURO 2024™ Spiele ohne Rückerstattung;
- d. die Einleitung rechtlicher Schritte durch den Hausrechtsinhaber;
- e. Sanktionen oder Rechtsmittel in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

6.2. Der Hausrechtsinhaber behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen weitere Rechtsmittel zu ergreifen.

7. Ton- und Bildaufnahmen und deren Übertragung

7.1. Alle Personen, die an einem Spiel der UEFA EURO 2024™ in der Fanzone Nonntal teilnehmen, nehmen zur Kenntnis, dass ihre Stimme, ihr Bild und ihr Konterfei unentgeltlich in Bild-, Ton-, Bild- und/oder audiovisuellen Materialien, die während ihres Aufenthalts im Stadion aufgenommen oder aufgezeichnet werden ("Aufzeichnungen"), gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit diesem Spiel oder der Fanzone Nonntal zur UEFA EURO 2024™ im Allgemeinen verwendet werden dürfen. Der Hausrechtsinhaber oder berechtigte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) erstellen Aufnahmen zum Zweck und auf Grundlage ihres berechtigten Interesses der öffentlichen Berichtserstattung und Werbung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Aufzeichnungen können durch den Hausrechtsinhaber oder berechtigte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) im Rahmen desselben berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet, ausgewertet und öffentlich wiedergegeben werden.

7.2. Personen, die einem Spiel in der Fanzone Nonntal beiwohnen, dürfen keine Töne, Bilder, Aufzeichnungen oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels (einschließlich aller Ergebnisse, Statistiken, Informationen oder anderer Daten im Zusammenhang mit dem Spiel, ganz oder teilweise) speichern, aufnehmen, verwenden oder über das Internet, Radio, Fernsehen sowie andere aktuelle oder zukünftige Medien verbreiten - oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten unterstützen - außer für den privaten Gebrauch. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hausrechtsinhaber oder andere befugte Dritte, insbesondere die UEFA, dazu berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen sowie darüberhinausgehende Ansprüche gegen die verantwortliche Person (die wie zuvor beschrieben speichert, aufnimmt, verwendet) im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

8. Videoüberwachung

8.1. Um die Sicherheit der Öffentlichkeit sowie eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten, wird das Stadion mit einem Videoüberwachungssystem in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO überwacht, das grundsätzlich durch den Hausrechtsinhaber betrieben wird. Die entsprechenden Aufzeichnungen werden von dem Hausrechtsinhaber vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht und/oder Begehung von Straftaten als Beweismittel dienen; der Hausrechtsinhaber kann die Aufzeichnungen in diesen Fällen an die zuständigen Sicherheitsbehörden übermitteln.

8.2. Wenn ein Spiel im Hinblick auf den Verdacht und/oder das Auftreten von Straftaten ereignislos ist, werden die Aufzeichnungen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem Datenschutzgesetz (DSG), gelöscht.

9. Haftung

9.1. Mit dem Betreten oder der Nutzung des Stadions erkennen alle Personen an, dass sie dies auf eigene Gefahr tun und dass sie für Schäden oder Verluste, die sich aus ihren Handlungen im Stadion ergeben, haftbar gemacht werden können.

9.2. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sowie die Haftung für mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Hausrechtsinhaber,, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

9.3. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

10. Salvatorische Klausel und Änderungen

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Stadionordnung von einem zuständigen Gericht für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Stadionordnung in Kraft, sofern diese weiterhin als wirksame und durchsetzbare Bestimmungen Bestand haben.

10.2. Der Hausrechtsinhaber behält sich das Recht vor, sofern notwendig, angemessene Änderungen an der Stadionordnung vorzunehmen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Die Stadionordnung tritt am 17.06.2024 in Kraft.

11.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Stadionordnung ergeben, können vor dem jeweils zuständigen Gericht verhandelt werden.

Stand: 02.07.2024